



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-131
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Datum: 26. August 2005

Aktenzeichen:

4 Zs 1215/05

(bei Antwort bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche Ärzte des Petrus Krankenhauses
in Wuppertal u.a.
wegen fahrlässiger Tötung
(80 Js 98/03 der Staatsanwaltschaft Wuppertal)**

Ihr Zeichen: 00150/02 H/G

Anlage

1 Schriftstück

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin [REDACTED]

auf Ihre, für Ihre Mandantin Frau Rosemarie Herbertz angebrachte Beschwerde vom 11. Juli 2005 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 22. Juni 2005 (80 Js 98/03) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen.

Auf die eingehende Begründung des angefochtenen Bescheides darf ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehmen.

Wenngleich sich eine Mandeloperation, insbesondere bei einer 17-jährigen, ansonsten gesunden Patientin, als weitestgehend risikolose Standardoperation darstellt, kann im vorliegenden Fall der Tod Ihrer Mandantin nicht sicher auf ein zumindest fahrlässiges Verhalten der behandelnden Ärzte oder des Pflegepersonals zurückgeführt werden und muss schicksalhaft angenommen werden. Nach den Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] ist ein Verschulden der Ärzte und des Pflegepersonals aus den Krankenunterlagen und den Ermittlungsakten nicht herzuleiten. Den Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] haben auch die Aussagen der weiteren, zum Zeitpunkt des Todes der Tochter Ihrer Mandantin auf der Station anwesend gewesenen Mitpatienten, insbesondere der Zeugin [REDACTED], vorgelegen. Die Feststellungen der Sachverständigen zu evtl. Versäumnissen der Beschuldigten sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Dass die Zeugin [REDACTED] bekundet hat, zu dem Zeitpunkt, als sie die Tochter Ihrer Mandantin besucht habe, kein Pflegepersonal auf der Station angetroffen zu haben, lässt nicht zwingend auf Säumnisse bei der Behandlung schließen.

Ebenso wenig muss der Umstand, dass die Ursache der starken Nachblutungen von den behandelnden Ärzten nicht lokalisiert werden konnte und diese irrtümlicherweise von einer Magenblutung ausgingen, auf ein fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sein.

Bei dieser Sachlage sind die den genannten Sachverständigengutachten entgegenstehenden Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED], auch unter Berücksichtigung der in dem mit Ihrem Schriftsatz vom 27. Juli 2005 zu den Akten gereichten Vermerk des Sachverständigen getroffenen Feststellungen nicht geeignet, hinreichend sicher zu einer Schuldfeststellung zu führen.

Die Einstellung des Verfahrens entspricht mithin der Sach- und Rechtslage.

Ihre Beschwerde muss ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsbelehrung ist beigefügt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Oberstaatsanwalt

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 StPO innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Über diesen Antrag hat das Oberlandesgericht in 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 3, zu entscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein sowie die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

Der Antrag ist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf einzureichen.

Die bezeichnete Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem angeführten Gericht eingeht.

Für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.